

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1823**

286 (23.7.1823)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ Pietsch, Praesident.

„ Nassau „ Ritter von Proepfler.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 23: Juli 1823.

S. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Niederländische
Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Niederland. In Folge meiner ins 253: Sitzungs-Protocoll niedergelegten Aufse-
rungen und meiner daselbst ausgedrückten Erwartung habe ich die Ehre
folgende Erklärung zu machen.

Nachdem die mit der Ausführung der Wiener Rheinschiffahrts Acte
beauftragte Central-Commission sich seit ihrer Vereinigung, nach dem
daselbst vorgeschriebenen mode d'activer le nouvel ordre des choses damit
beschäftigt hat, die Stipulation des Artikels 31 besagter Acte zu er-
füllen, welche also lautet:

„ et l'on fera emaner, au nom de tous les Etats riverains une instruc-
tion interimaire, par laquelle on ordonnera de suivre, jusqu'à la confec-
tion et sanction definitive du nouveau Reglement, la Convention du
15: Août 1804, en indiquant toute fois succinctement lesquels de ses
articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles et quelles
autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.“

die Anwendung des letzten Theils dieser Verfügung

„ en indiquant toute fois — y substituer.“

aber in Beziehung auf den gezwungenen Umschlag und die gemeinschaftliche
Gebühren-Erhöhung Schwierigkeiten fand, die den Gang des Geschäfts stoßen
machten, da auch die beyden in Folge der Vorlage eines Entwurfs zum definiti-
ven Reglement von Seiten des Königl. Preussischen Hofes, von Seiten der
Niederlande gemacht und in den Protocollen N^o: 237 & 259 entwickelten
Propositionen, um so viel möglich den Wunsch die besagten Schwierigkeiten

aus

aus dem Wege zu räumen und die Angelegenheit zu fördern mit den oben angezogenen Vorschriften des Artikels 31 in Uebereinstimmung zu bringen, wegen er mangelnder einstimmiger Annahme, nicht den erwarteten Erfolg hatten; so hat die Regierung der Niederlande, dem Wunsche aller übrigen Ueberstaaten nachgebend und in der Absicht damit an Tag zu legen, wie sehr sie sich die endliche Erreichung des Ziels der Wiener Acte angelegen seyn läßt, ihrem Commissär ermächtigt, einzuwilligen, daß die directen Verhandlungen über die vollständige Erfüllung der aus der angeführten Stipulation des Art. 31 hervorgehenden Verbindlichkeiten einweilen suspendirt werden und dem conciliatorischen Vorschlage des französischen Herren Commissärs (s. Protocoll der 273^{ten} Sitzung) beizutreten, welcher dahin geht, um so bald möglich durch ein gemeinschaftliches Einverständnis die vorhandenen Schwierigkeiten wegzuräumen, versuchsweise die abgesonderte Discussion des oben erwähnten Entwurfs eines definitiven Reglements vorzunehmen.

Diese Einwilligung und Antheilnehmung des Commissärs der Niederlande an dem in Rede stehenden Einigungs-Versuche, sind jedoch bedingt, wie solches schon aus dem conciliatorischen Vorschlage selbst hervorgeht, durch den ausdrücklichen Vorbehalt sowohl der Aufrechterhaltung, und respective, wo es der Fall ist, Wiederherstellung des Status quo während dieser Separat-Discussion, als auch, im unverhofften Falle des Mislingens dieses Versuchs, aller aus der angeführten Stipulation des Art. 31 hervorgehenden und alsdann geltend zu machenden, weiteren Rechte und Verbindlichkeiten.

Was die Art und Weise der Discussion betrifft, ist der Niederländische Commissär angewiesen, gleich seinen Herren Collegen von Baden und Frankreich, Artikelweise abzustimmen.

Beschluß.

Die Central-Commission verdankt dem Königl. Niederländischen Herren Bevollmächtigten die so oben zu Protocoll gegebene Erklärung seines Allerhöchsten Hofes, und ersucht den anwesenden Königl. Preussischen Herren Bevollmächtigten, dieselbe unverweilt, sowohl zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes, als des Königl. Preussischen Special-Bevollmächtigten, Herrn Chef-Präsidenten Delius, Behufs der weiteren Verhandlungen über den Königlich Preussischen Entwurf des definitiven Reglements zu bringen.

Baden, Frankreich & Niederland. Die Bevollmächtigten vereinigen sich bezüglich auf den Inhalt des §. I. des 285^{ten} Protocolls vom 28^{ten} v. Mts. und ihre zu demselben abgegebene Instructions gemäßen Erklärungen, die Annehmung einer gemeinschaftlichen und artikelweisen Unterhandlung über den Königlich Preuss. Entwurf eines definitiven Reglements, als Versuch einer gemeinsamen Vereinbarung

barung betreffend, zu dem hiernach motivirten Verlangen, dass es nun auch den übrigen Herren Bevollmächtigten gefallen möge, demselben Abstimmungs- und Verhandlungs-Modus sich anzuschließen. - Diese Vereinbarung wird für den Königlich Preussischen Herrn Special-Commissaire um so leichter seyn, als dessen von S. M. dem König unterzeichnete Vollmacht, denselben ausdrücklich zu jeder zum gemeinschaftlich gewünschten Ziele führenden Verhandlungswise ermächtigt, und auch der Herzog Nassauische Herr Bevollmächtigte im 285. Protocoll bereits erklärt hat: "dass man Herzog Nassauischer Seite bereit ist, jeden Gang der Verhandlung zu adoptiren, welche das Ziel der Sache näher bringt."

Bayern, Hessen und Nassau. Die Bevollmächtigten von Bayern, Hessen und Nassau erwiedern auf vorstehende Einladung wie es ihre Absicht nicht seyn kann den Gang der Verhandlung durch eine neue Discussion über die Abstimmungsweise hinkuhalten, indem sie bereits abgestimmt haben, wie es aber immer noch ihre Meinung ist, dass man schneller zur Uebersicht, der zu beseitigenden Erinnerungen von Seiten der einzelnen Staaten kommen würde, wenn alle Erinnerungen zusammen und auf einmal vorgebracht würden.

Baden, Frankreich und Niederland, beziehen sich lediglich auf ihre frühere Insertionen.

§. II.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte legte die Rechnung vom 2. Trimester d. J. ab, und die Central-Commission für seine Sorge ihm dankend ertheilte ihm seine Entlastung; Abschriften dieser Rechnung sind gegenwärtigem Protocoll beizufügen.

§. III.

Niederland. In Beziehung auf §. III. des 284. Protocolls beche ich mich in das heutige Protocoll Nachstehendes niederzulegen:

Es scheint mir außer Zweifel, dass um die gegen Unterschleife gerichtete Strafen zu erkennen, die Absicht des Betrugs vorhanden gewesen seyn müsse. Der gesunde Verstand lässt übrigens die Vermuthung nicht zu, dass ein Schiffer der gewiss ist, dass seine Ladung beim Ausladen gewogen wird, wie dies bei den Schiffen der Fall ist, die nach Coeln fahren, und dass die Angestellten bei der Waage ihre Schuldigkeit thun, einen Unterschleif habe beabsichtigen können, wenn das in seinem Manifest erklärte Gewicht geringer ist als es durch die öffentliche Waage sich ergibt. Eine solche Differenz in plus kann nur einem unwillkürlichen Irrthum von Seiten des Schiffers zugeschrieben werden.

Nichts ist auch geruchter als das Verfahren, welches nach dem Bericht der
Verwaltungs

Verwaltungs Commission vom 5. Februar 1821, in dieser Hinsicht in Coelln beobachtet wurde, wo von dergleichen Unterschieden in plus nur die einfache Gebühr und keine Strafe erhoben, der Schiffer übrigens nach gleichem Fuße behandelt wurde, gleichviel ob er aus einem Nations- oder aus einem ganz andern Hafen kam.

Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß man sich an diesem Verfahren gehalten hätte, anstatt den in dem angeführten Bericht der Verwaltungs-Commission enthaltenen Antrag zu genehmigen, den Schiffer mit Strafe zu belegen, wenn die durch die öffentliche Waage constatirte Differenz in plus mehrere p^o in der Totalität der Ladung oder 4^o in einzelnen Cotts übersteigt und begründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Schiffer, in einer fraudulösen Absicht, ein geringeres Gewicht in seinem Manifeste angegeben hat, als sich durch die Waage ergibt, — eine Verfügung, die zu schwankend ist und zu sehr Veranlassung zur Willkür geben kann.

Nach meiner Ansicht könnte man daher nicht besser thun als die alte Observanz wieder eintreten zu lassen, die ganz im Einklang mit der Gerechtigkeit, das nicht als Betrug bestraft, was nur Frolhum war.

Bis dahin weis ich dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten Dank für seinen am 28. Juni d. J. (1821) / 254. Protocoll) angegebenen und von der Central-Commission angenommenen Antrag, die Schiffer, die im Falle einer Differenz in plus die Identität ihres Manifestes mit denen am Ladungsort ausgefertigten Waagescheinen beweisen, nicht zu betrachten als hätten sie Unterschleife beabsichtigt.

Es ist dieses, ich gestehe es gerne, in so weit es ausführbar, ein Schritt zu dem alten billigen und gerechten Verfahren, welcher wenigstens einen Theil der Schiffer vor der Willkür schützen wird, welcher sie, im Falle einer Differenz in plus über die bestimmte Procente, bei Lösung der Frage ausgesetzt seyn dürften, ob begründeter Verdacht des Unterschleifs bestehe oder nicht bestehe.

Wird man aber die Schiffer, die aus einem Hafen kommen, in welchem keine öffentliche Waage besteht und die folglich keine Waagescheine vorweisen können, mit mehr Strenge behandeln wollen?

Aber auch jene, die aus einem mit einer Waage-Anstalt versehenen Hafen kommen, bleiben sie nicht immer noch der eben erwähnten Willkür für den größten Theil ihrer Ladung ausgesetzt, die aus solchen Waaren besteht, die gewöhnlich am Ladungsort nicht gewogen werden, wie dies in der letzten Zeit noch mit dem Schiffer Bergholz der Fall war, der eine Ladung Nohlsaamen aus Amsterdam brachte, und in die Strafe verfiel, weil das erklärte Gewicht dieser Waare um 4^o geringer war als es bei der Waage in Coelln befunden wurde?

Ich beehre mich daher der Central-Commission vorzuschlagen diesen Gegenstand in fernere Erwägung zu ziehen und die Erhebung der in Gemäßheit der vorgenommenen Abänderung des im dem Hafen von Coelln vor der Ausführung des Beschlusses

der

der Verwaltungs-Commission vom 5. Februar 1821, befolgten Verfahrens, ausgesprochenen Strafen, einstweilen gegen Cautionsleistung zu suspendiren.

Was die fiscalische Härte dieses Beschlusses noch vergrößert, ist, daß der Ansatz der Strafe, welche in den vorgesehenen Fällen, nach dem klaren Text des Art. 117 der Convention von 1804 und nach zur Zeit von der französischen Regierung gegebenen Interpretation, nur der einfachen Octroi-Gebühr gleich war, in Folge einer von der ehemaligen subdelegirten Commission erlassenen außer ihrer Verwaltungs-Competenz liegenden und der französischen Interpretation des Art. 117 entgegengesetzten Verfügung, eine Ausdehnung erhielt, wonach anstatt der gewöhnlichen doppelt zu erhebenden Gebühr, die Entrichtung der dreifachen vorgeschrieben wurde.

Als die Rechtsfrage in dieser Hinsicht am 17. Jan. letztl. bei der Central-Commission zur Sprache kam, bestätigte sie allerdings die Gültigkeit der angerufenen Interpretation gegen die Verdreifachung, indem sie den Beschl. faßte, daß nach dem Art. 117 nur das doppelte der Octroi-Gebühr, einmal als Schifffahrts-Abgabe und einmal als Strafe - erhoben werden sollte.

Dieser Beschl. jedoch, wodurch die Rechtsfrage zu Gunsten der Verdoppelung entschieden wurde, hinderte nicht, daß auf den Antrag meines sehr verehrten Herrn Collegen von Preußen, factisch die Verdreifachung fortbestehen zu lassen, per majora ein neuer diesen Antrag adoptirender Beschl. gefaßt wurde, - ein Beschl., den ich nicht anders als dem Art. 117 der Convention von 1804 und dem Art. 31 der Wiener Acte - von welchen rechtlich nicht mittelst einer Conclusion per majora abgewichen werden kann, zuwiderlaufend habe betrachten können.

Ich glaube übrigens gerne, daß die Ausdehnung der fraglichen Strafe nur zum Zweck hat, dem wirklichen Unterschleife auf eine wirksamere Art zu steuern, und unter diesem Gesichtspuncte würde ich willig die Hand dazu geboten haben, wenn sie mir nicht durch die conventionellen Verfügungen, mit welchen die fragliche Maaßregel sich im Widerspruch befindet, gebunden wäre. Indem ich daher, hinsichtlich dieses letzten Punctes meinem sehr verehrten Herrn Collegen von Preußen ersuche mittelst Vorlage des gegenwärtigen Protocolls bei seiner Regierung sich davorzugen zu verwenden, bleibt mir kein Zweifel, daß auch hierin nach Recht entschieden werden wird.

Preußen. Ich werde nicht ermangeln obige Note meiner Regierung vorzulegen, indem ich mir inzwischen das Protocoll offen halte.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet, Büchler
von Nau.
Engelhardt.
Pietzsch, Präsident.
von Proßler.
Bourcourd.
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition
Der zeitliche Präsident der Central-Commission.